

Krise der deutschen Nation? Legitimierung politischer Zugehörigkeit am Beispiel Deutschlands

ALEXANDER HENNING KNOTH

1. EINLEITUNG

Aktuell geführte Debatten um die »Armutseinwanderung« in Deutschland zeigen, dass die Diskussion darum, welche Personen gesellschaftlich dazu gehören – und welche nicht – zu den politischen Dauerbrennern zählt. Auf der einen Seite etabliert die Europäische Union seit Mitte der 1990er Jahre Migration als eigenes Politikfeld und ist bemüht, Zugehörigkeitsregelungen zu harmonisieren (Weinbach 2005) sowie Zugangsbeschränkungen etwa durch aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien¹ abzubauen. Auf der anderen Seite diskutieren die Mitgliedsstaaten, wie der Zugang zu den Nationalstaaten und damit zu den Wohlfahrtssystemen geregelt werden kann. Dabei geht es darum zu entscheiden, wer jeweils in die nationale Gemeinschaft aufgenommen wird und wer nicht. Eine Möglichkeit diese Entscheidung zu treffen wird in der Einführung von Einbürgerungstests gesehen.

Aus einer wissenssoziologisch-institutionalistischen Perspektive diskutiert der Beitrag die Einführung des deutschen, bundeseinheitlichen Einbürgerungstests kritisch, indem er danach fragt, inwieweit der Test einen Versuch darstellt, nationale Identität anhand von (pseudo-)wissenschaftlichen Instrumenten zu ob-

1 Siehe als Beispiel: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XBCBGI0742.pdf, Abruf 26.05.2014.

jektivieren und auf diese Weise zu legitimieren.² Zunächst wird (1.) die historische Entwicklung der deutschen Staatsbürgerschaft zusammen mit den jüngsten Re-Institutionalisierungen derselben kurz skizziert, bevor (2.) der Entstehungskontext des Einbürgerungstests, dessen Aufbau, Struktur und Praxis beleuchtet werden. Hauptstück bildet (3.) die an Grounded Theory und sozialwissenschaftliche Hermeneutik angelehnte Dokumentenanalyse des Gesamtfragenkatalogs des Einbürgerungstests. Entlang von deutscher Selbst- und damit korrespondierender Fremdbeschreibung wird gezeigt, welches Wissen in den Tests steckt, genauer, welche kulturellen Annahmen Eingang in diese finden und wie sie als Mechanismus fungieren, über die die Zugehörigkeit zur deutschen Nation und damit in Verbindung der Ausschluss bestimmter Personengruppen (re-)legitimiert wird. Abschließend werden (4.) die Ergebnisse zusammengefasst und kritisch reflektiert.

2. (RE-)INSTITUTIONALISIERUNG POLITISCHER ZUGEHÖRIGKEIT

Die Institution der Staatsbürgerschaft ist Teil eines umfassenden und spezifisch modernen Institutionalisierungsprozesses politischer Zugehörigkeit zum Nationalstaat. Seit dem 19. Jahrhundert fungiert der Nationalstaat in Europa als institutioneller Garant für individuelle Rechte und stellt zugleich die zentrale Autorität für die Kopplung von formaler Mitgliedschaft (Staat) und Identität (Nation) dar (Wobbe 2007). Anderson (2005, 37) versteht die Nation als »imagined community«, als vorgestellte politische Gemeinschaft von Gleichen, die sich über Zugehörigkeitsgefühle (Weber 1972, 244) definiert und damit ihre Mitglieder in die Nation inkorporiert. Diese Gleichheit der Individuen in der Nation wird nicht nur gedacht, sondern formal über das Recht hergestellt. Ausdruck dessen ist der Staatsbürgerschaftsstatus, der sich nach Marshall (1950) aus bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten speist, die sich sukzessive vom 18. bis zum 20. Jahrhundert entwickelt haben, und der somit fundamentaler Bestandteil des *nation-building* (Bendix 1964; Hroch 2005) ist. In ihm manifestiert sich

-
- 2 Meine Verwendung des Begriffs Legitimation lehnt sich an Luhmann (1969, 27ff.) an, der ihn in den Kontext der Institutionalisierung von Normen stellt und einen unterstellbaren Konsens der dem Recht Unterworfenen an dessen Gültigkeit meint (Luhmann 2008, 132.). Das bedeutet, die Akzeptanz des neu eingeführten Einbürgerungstests wird sozial erwartet und vorausgesetzt. Zuwiderhandlungen werden von Seiten des Staates entsprechend sanktioniert.

die Kopplung von formaler Mitgliedschaft und Identität. Das wirft zugleich die Frage auf, wie der Zugang zur Staatsbürgerschaft von Seiten des Staates eigentlich geregelt wird. Stichwortgeber sind hier die Rechtsmodi des *ius soli* und *ius sanguinis*: Im ersten Fall dient das Territorium, auf dem eine Person geboren wurde, im zweiten Fall die Abstammung oder Blutsverwandtschaft als Kernkriterium nationaler Zugehörigkeit.

Im Folgenden wird die deutsche Staatsbürgerschaft historisch-rechtlich rekonstruiert. Hierfür wird auf das Konzept der sogenannten *critical junctures* (Collier/Collier 1991, 27) zurückgegriffen, das dem Schema »Building Blocks of Critical Juncture Frameworks« zur Modellierung pfadabhängiger Prozesse entstammt. Diesem liegt die Annahme zu Grunde, dass zwischen dem Beginn eines institutionellen Pfades und dem jeweiligen historisch-zeitlich nachgelagerten *status quo* der Entwicklung ein nicht-linearer Zusammenhang besteht, weshalb nach den konkreten Mechanismen der Produktion bzw. Reproduktion eines institutionellen Musters gefragt werden muss. Das bedeutet konkret, eine einmal entstandene Institution wie bspw. die Staatsbürgerschaft wird nicht nur einmal hervorgebracht, sondern muss immer wieder neu hergestellt werden (Wobbe/Biermann 2009, 26; vgl. auch Jepperson 1991; Nedelmann 1995).

In Deutschland gilt das 1913 eingeführte Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG), welches die rechtliche Grundlage der bundeseinheitlichen Staatsbürgerschaft darstellt und zugleich das *ius sanguinis* als Erwerbsmodus der Staatsbürgerschaft festschreibt. Hier liegen die Anfangsbedingungen der institutionellen Formation Staatsbürgerschaft begründet. Vorangegangen waren im Zuge der Nationalisierung des deutschen Kaiserreichs und der Ausbildung einer kohärenten Staatsangehörigkeit als Institution des Nationalstaates heftige politische Kontroversen um den Erwerbsmodus. In der exklusiven Abstammungsregel (*ius sanguinis*) sahen die konservativen politischen Kräfte den einzigen Schutz und Generator kultureller Homogenität im Kontext wachsender Auswanderungen – unter gleichzeitigem Ausschluss von bspw. eingewanderten Personengruppen, die nicht deutsche Staatsbürger waren oder nicht als solche anerkannt werden sollten. Die »Deutschen« sollten so im Staatsinnern sowie im Ausland vor »Sprach- und Rassenfremden« (Gosewinkel 2001, 280) bewahrt werden. Die rechtliche Fixierung dieses Prinzips – in Abgrenzung zum Territorialprinzip – erlang im Reichstag (nur) eine knappe Mehrheit, was exemplarisch für die Kontingenz politischer Aushandlungsprozesse steht. Ungeachtet politischer Systemwechsel der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus, der Gründung der Bundesrepublik und des Systemumbruchs von 1989 blieb das Abstammungsprinzip fest verankert und wurde darüber hinaus in den verschiedenen histori-

schen Gesetzgebungen reproduziert. Seitdem wirkt es als *legacy* bis in die Gegenwart fort (Beyer 2006, 25; Mahoney 2000; Thelen 1999).

Krisen, etwa politische Entscheidungen, können zu *critical junctures*, d.h. erkennbaren institutionellen Veränderungen führen. Eine solche ist 1999/2000 zu identifizieren, als die Reform des RuStAG beschlossen und die Einbürgerungskriterien um die Komponente des Territoriums (*ius soli*) erweitert wurden. Seitdem erhalten Kinder von nicht deutschen StaatsbürgerInnen³, die auf dem Hoheitsgebiet der BRD geboren wurden, automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft⁴.

Ausschlaggebend hierfür waren staatlicherseits gesehene Krisenerscheinungen aufgrund steigender Migration und demographischen Wandels, allen voran das zunehmende Auseinanderfallen von StaatsbürgerInnen und faktischer Wohnbevölkerung (Otte/Wobbe 2000, 444) und damit verbunden, neue sozio-demographische Herausforderungen. Hinzu kamen die wachsende rechtliche Einflussnahme der inter- und supranationalen Ebenen sowie niedrige Einbürgerungsraten (Soysal 1996, 22ff.), um nur einige Elemente des staatlichen-politischen Diskurses zu rekapitulieren.

Der institutionelle Wandel der deutschen Staatsbürgerschaft, der in dieser Reformierung Ausdruck findet, kann in einer dynamischen Prozessperspektive als *Re-Institutionalisierung* (Jepperson 1994) verstanden werden. So stellten gesellschaftspolitische Diskussionen das bis 1999/2000 vorherrschende Staatsbürgerschaftskonzept zur Disposition, hoben dessen Selbstverständlichkeit (bspw. als Erwartung von Seiten der Verwaltung gegenüber einzubürgernden Personen) auf und führten damit zu einem niedrigen Institutionalisierungsgrad (Nedelmann 1994). In diesem Stadium sind Institutionen besonders anfällig für Veränderungen, die sogar zu ihrer Auflösung führen können. Indem der Zweck der Staats-

3 Die Rede ist hier von Kindern, von denen ein Elternteil mindestens acht Jahre dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebt und darüber hinaus seit drei Jahren über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung verfügt (für eine Studie zur Sicht der Betroffenen siehe Blicke/Scholz/Worbs 2012).

4 Für den Fall, dass dadurch die Zugehörigkeit zu mehreren Staaten entsteht, greift das ›Optionsmodell‹, das heißt, dass sich Kinder mit einer doppelten Staatsbürgerschaft in der Zeit zwischen Erreichung der Volljährigkeit bis zum 23. Lebensjahr für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden müssen (siehe hierzu: Becher/von Gostomski/Weinmann 2011). Mit der Konstituierung der neuen deutschen Bundesregierung 2013 werden dieses Modell sowie die doppelte Staatsbürgerschaft (die bislang nur für bestimmte Personengruppen wie bspw. Unionsbürger gilt) heftig diskutiert. Die doppelte Staatsbürgerschaft kann u.a. als formal-rechtlicher Ausdruck der Zugehörigkeit von Personen zu zwei nationalen Kollektiven verstanden werden.

bürgerschaft, nämlich die TrägerInnen von Rechten und Pflichten im Nationalstaat zu identifizieren, von der Politik dahingehend thematisiert wurde, dass sie danach fragte, wer diese eigentlich sind, wer sie seien und wie diese staatlicherseits hergestellt werden sollen, wurden bestehende Normen, Routinen und Erwartungen reflektiert und für potenziellen Wandel geöffnet. Anders formuliert: Die Reproduktionsmechanismen der Institution Staatsbürgerschaft wurden vom routinemäßigen Vollzug (i.S. von *enacting*) hin zum strategischen Handeln der Politik (i.S. von *acting*) umgestellt (Nedelmann 1994); die ihr zugrunde liegenden Prämissen wurden externalisiert, politisch verhandelt und neu definiert. Schlussendlich wurde die Staatsbürgerschaft um eine weitere Regel (das Geburtsortprinzip) rechtlich-institutionell ergänzt und nicht etwa abgeschafft. Durch die Verankerung dieses neuen Prinzips wurde die politische Diskussion jedoch keineswegs beendet. Vielmehr fungiert das Geburtsortprinzip als Schlüsselereignis, das zur Entwicklung einer Krise der nationalen Selbstbeschreibung führte, wie zunehmend entfachte Debatten darüber, ob Deutschland ein Einwanderungsland sei und wie denn nun Integration in das nationale Kollektiv staatlicherseits sichergestellt werden können (Hagedorn 2001), zeigen.

3. DEUTSCH IN 33 FRAGEN: DER EINBÜRGERUNGSTEST

Ein vorläufiges Ergebnis des deutschen, politischen Diskurses stellt der bundeseinheitliche Einbürgerungstest dar, der ebenso als Ergebnis eines weiteren Re-Institutionalisierungsprozesses politischer Zugehörigkeit sowie als institutionell-rechtliche Ergänzung zu verstehen ist. Der Test beruht auf umfangreichen Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), die am 1. September 2008 in Kraft getreten sind. EinbürgerungsbewerberInnen müssen seitdem über »Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland« (Bayerisches Innenministerium 2007) verfügen.⁵ Die Ausgestaltung dieser neuen institutionellen Vorgabe erfolgt seither mittels eines für die gesamte Bundesrepublik verbindlichen Einbürgerungstests (Rechtsverordnung 2008).

Der Test stellt eine Erweiterung des Einbürgerungsrechts um eine kulturelle Dimension dar, die sich in einer Wissensabfrage manifestiert. Staatlicherseits wird sie als Produkt der stark angestiegenen Einbürgerungen nach der Gesetzesänderung von 1999/2000 problematisiert und diskursiv in den Kontext von »ge-lungener Integration« (BMI 2014) gestellt, sodass latent die Frage kultureller

5 Siehe dazu StAG § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 5.

Homogenität der Nation mitschwingt. Der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble formuliert diesen Zusammenhang folgendermaßen: »Um dem gewachsenen Stellenwert der gesellschaftlichen Integration Rechnung zu tragen« (Innenministerium 2008)⁶. Anders formuliert: Die Politik beschreibt Deutschland nun selbst als Einwanderungsland und verknüpft vor diesem Hintergrund Einwanderungs- und Integrationspolitik. Konkret versuchte das Bundesinnenministerium (BMI), ein ›modernes‹ Instrument der Integrationsregelung zu schaffen, das auf die veränderte Einbürgerungssituation nach der Einführung des *ius soli* zur Jahrtausendwende in Deutschland reflektiert, Fragen nach objektiv geprüfter und damit ›geglückter Integration‹ nach sich zieht sowie die bisherigen Modi der Integration selbst auf den legitimatorischen Prüfstand stellt.

Die Kompetenzansammlung auf Seiten des BMI, das für die Ausgestaltung der Tests verantwortlich ist, geht einher mit einer Verwissenschaftlichung der Prüfungsmodalitäten: Einen Teil der Kompetenz verlagert das BMI *extern* an das »Institut für Qualitätssicherung im Bildungswesen« (IQB), welches mit der Konzipierung der Testfragen beauftragt wurde. So wird der Eindruck erweckt, Integration streng nach wissenschaftlich-objektiven und damit legitimen Kriterien prüfen zu können. Als Grundlage der Testkonstruktion dienten die Curricula der Einbürgerungskurse, die vom »Bundesamt für Migration und Flüchtlinge« (BAMF) unter Zuhilfenahme von nicht näher erläuterten ›ExpertInnen‹ erstellt wurden.⁷ Das letzte Wort bei der Selektion der Fragen hatte stets das BMI.⁸ Das

-
- 6 Siehe dazu die Ausführungen des Bundesministeriums des Innern unter der Überschrift »Staatsangehörigkeit« auf deren Homepage: www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Staatliche-Ordnung/Staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeit_node.html, Abruf 25.05.2014.
 - 7 Auf meine Nachfrage beim BAMF wurde keine konkrete Auskunft erteilt. Verwiesen wurde auf die von der Innenministerkonferenz (IMK) formulierten Themenkomplexe, das Fachwissen der Personen, die Integrationskurse faktisch anbieten sowie weitere »wissenschaftliche Experten«. In den Protokollen der Bewertungskommission ist zusätzlich vom Goethe-Institut die Rede (PROTK vom 26.07.07).
 - 8 Versuche von Seiten des IQB in der Rubrik »Mensch und Gesellschaft« Fragen zur deutschen Kultur (verstanden als Kunst, Literatur usw.), etwa zu Goethe und Schiller unterzubringen, seien vom BMI kategorisch abgelehnt worden. Vielmehr wurde auf rechtliche Regelungen und damit vermeintlich »neutrales« Wissen abgezielt, um Kritik, wie bspw. im Falle der kunsthistorischen Fragen des hessischen Entwurfes zu vermeiden, da dieses spezifische Wissen wohl nicht bei allen gebürtigen Deutschen zu erwarten sei. Nach Auffassung des IQB konnte sich das BMI vor allem für Fragen mit sehr guten empirischen Testwerten, d.h. für Fragen, die von der Testgruppe (Haupt-

heißt, das BMI als Vertretung des Staates re-internalisierte das Wissen, welches als relevant für die Zugehörigkeit zur deutschen Nation erachtet wird. Insgesamt spiegelt das Vorgehen des BMI die staatliche Intention wider, über ein wissenschaftlich fundiertes Instrument zu verfügen, mittels dessen objektiv über den Zugang zur Nation entschieden werden könne. Verwissenschaftlichung und Objektivierung werden somit zu Praktiken der (Re-)Legitimation (Berger/Luckmann 2001, 98.) der deutschen Nation. Legitimität dieser Form des Staatsbürgerschaftserwerbs wird in zweierlei Hinsicht hergestellt: Einmal über kognitive Prozesse des Verstehens und Wissens und einmal durch die Normsetzung (ebd., 100), das heißt durch die rechtliche Verankerung eines bundeseinheitlichen Einbürgerungstestes.

Vorläufig kann festgehalten werden, dass die um 1999/2000 entstandene Krise politischer Zugehörigkeit (wem stehen eigentlich welche (An-)Rechte im Staat zu) mit einer Krise der deutschen nationalen Selbstbeschreibung korrespondiert. Das seit 1913 praktizierte Abstammungsprinzip, das der rechtlichen Absicherung des Selbstverständnisses als Kulturnation dient, wird durch das Territorialitätsprinzip irritiert. Mit der Einführung der Einbürgerungstests wird das Bild der homogenen Kulturnation re-aktiviert⁹ und einer objektiven Überprüfung unterzogen, wenngleich die Zugehörigkeit zu einer Nation nur subjektiv gefühlt, nicht aber extern festgestellt werden kann.

Ist der Test aber blind gegenüber denjenigen, die als EinbürgerungskandidatInnen erwartet werden? Und: Welche kulturellen Annahmen über das deutsche Selbstbild und damit korrespondierende Fremdbilder finden Eingang in die Tests? Um diese Fragen beantworten zu können, wird zuerst ein beschreibender Blick auf den Aufbau, die Struktur und die Praxis der Tests geworfen.

Der von den ZugehörigkeitskonstrukteurInnen konzipierte Gesamtfragekatalog des Einbürgerungstestes¹⁰ umfasst 310 Fragen unterschiedlicher Schwierigkeit, wobei sich die Fragen auf drei Fragenkomplexe aufteilen: a) 150 Fragen in der Rubrik »Leben in der Demokratie«, b) 90 Fragen im Bereich »Geschichte und Verantwortung« und c) 60 Fragen zum Gebiet »Mensch und Gesellschaft«.

schülerInnen) valide beantwortet wurden, begeistern; der eigentliche Inhalt wurde dem nachgeordnet (Telefoninterview IQB vom 18.06.2009).

9 Siehe hierzu die ab 2000 geführte Leitkultur-Debatte, die von Friedrich März (CDU) - dem damaligen Fraktionsführer von CDU/CSU im Deutschen Bundestag - in einem Beitrag der Welt angestoßen wurde und sich des politikwissenschaftlichen Begriffs Tibis (1998) bedient (vgl. Pautz 2005).

10 Abzurufen bspw. beim Focus unter: http://videos.focus.de/politik/20080717_Einburgerungstest_allgemein.pdf, Abruf 17.01.2014. Alle in dieser Arbeit detaillierter besprochenen Fragen, werden in den Fußnoten aus diesem Dokument zitiert.

Zehn Fragen sind länderspezifisch; sie sind prinzipiell gleich aufgebaut, aber inhaltlich an das jeweilige Bundesland angepasst. So wird etwa nach dem Namen des Ministerpräsidenten aus dem Bundesland gefragt, indem auch das Einbürgerungsverfahren durchgeführt wird bzw. wo der Einbürgerungskandidat seinen Erstwohnsitz gemeldet hat. Formal gliedert sich der Gesamtfragenkatalog des Einbürgerungstests lediglich in zwei Teile: die »allgemeinen Fragen« und die »landesbezogenen Fragen«. Die eigentlichen Themenbereiche (a-c) sowie deren Abgrenzung zueinander gehen auf den ersten Blick nicht mehr aus dem öffentlich zugänglichen Dokument hervor und mussten dokumentenanalytisch rekonstruiert werden. Als Quelle für die Beantwortung der Fragen wird in der »Vorbemerkung« des Gesamtfragenkatalogs auf das Rahmencurriculum¹¹ der Integrationskurse, das von der Bundesinnenministerkonferenz am 31. Mai/1. Juni im Kontext des Konzeptes »Bundeseinheitliche Standards für das Einbürgerungsverfahren« eingeführt wurde, rekurriert.

In der Struktur unterscheidet sich der bundeseinheitliche Test signifikant von früheren Entwürfen einzelner Bundesländer, wie etwa Hessen¹² oder Baden-Württemberg¹³. War dort noch vorgesehen entweder offene, schriftlich zu beantwortende Fragen zu stellen oder ein Leitfaden basiertes Interview zu führen, beides Verfahren, die eine qualitative Auswertung und ggf. unterschiedliche Interpretation der Leistung der KandidatInnen zur Folge gehabt hätten, kommt hier das »single-choice-Verfahren« zur Anwendung. Vier Antwortmöglichkeiten sind vorgegeben, von denen immer nur eine richtig ist.¹⁴ Die Person, die den Test absolviert, bekommt 33 Fragen vorgelegt: 15 Fragen zum Themenkomplex »Leben in der Demokratie«, acht Fragen zur Fragedimension »Geschichte und Verantwortung«, sieben Fragen zum Bereich »Mensch und Gesellschaft«¹⁵ sowie drei

11 Abzurufen unter: <http://www.buzer.de/gesetz/8332/index.htm> (in der Fassung von 2008), Abruf 17.01.2014.

12 Siehe dazu: <http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-politik-gesetzgebung/477-fragebogen-einbrung-download-texte-der-fragen-in-hessen-und-baden-wemberg-zum-download.html>, Abruf 16.01.2014.

13 Für die Dokumentation des baden-württembergischen Gesprächsleitfadens siehe: <http://www.welt.de/print-welt/article188598/Fragen-an-einbuierungswillige-Muslime-in-Baden-Wuerttemberg.html#glf>, Abruf 18.01.2014.

14 Allerdings passieren Fehler: Frage 5 aus dem niedersächsischen Landesteil fragt nach der Landeszentrale für politische Bildung, diese gibt es jedoch seit 2004 nicht mehr. Somit ist diese Frage per se falsch.

15 Bei den beiden letzten Fragedimensionen wechselt das Frageverhältnis. Mal sind es 8 zu 7 Fragen, mal 7 zu 8, da die addierte Gesamtfragezahl der beiden Bereiche immer 15 ergeben muss.

landesbezogene Fragen. Für die Bearbeitung bleiben 60 Minuten Zeit. Wenn 17 der 33 Fragen korrekt beantwortet wurden, gilt der Test als bestanden und die Integration quantitativ nachgewiesen. Bei Nicht-Bestehen kann der Test beliebig oft wiederholt werden. Aufgrund der Komplexitätsgewichtung der einzelnen Fragen (zuvor empirisch an HauptschülerInnen getestet) sprechen die KonstrukteurInnen davon, dass alle Testbögen immer den exakt identischen Schwierigkeitsgrad aufweisen.¹⁶

4. WELCHES WISSEN STECKT IN DEN TESTS?

Welches Wissen müssen Einbürgerungswillige mitbringen, um die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben? Handelt es sich ausschließlich um Wissensfragen oder gibt es noch weitere Fragearten? Und: Finden bestimmte Annahmen über die einzubürgernden Personen Eingang in den Test? Um das Material erschließen und Zugehörigkeitskategorien nachspüren zu können, wurde dieses dokumentenanalytisch in methodologischer Anlehnung an die Grounded Theory und die Strategie des theoretischen Kodierens¹⁷ und Kategorisierens (Strauss/Corbin 1996, 39) sowie der sozialwissenschaftlichen Hermeneutik (Soeffner/Hitzler 1994) untersucht. Analyseleitend war das »konsequente Infragestellen von Selbstverständlichkeiten« (Flick 2002, 265). Das heißt, das Material und konkret die durch das Dokument vorgegebene Struktur, wie die Untergliederung in drei thematische Abschnitte wurden aufgebrochen, indem zuerst einzelne Phänomene zu Konzepten und Konzepte zu Kategorien zusammengefasst wurden. Im nächsten, verfeinernden und analysedifferenzierenden Schritt wurden die Kategorien zu Oberbegriffen verdichtet und danach quergelesen, um sie so auf ihre Verbindungen und Sinnverflechtungen hin zu untersuchen.

Zwei Fragearten lassen sich unterscheiden: (1.) reine *Wissensfragen*, bspw. zur Landeskunde oder zum politischen System der Bundesrepublik¹⁸ und (2.) Fragen, die anhand der Antwortmöglichkeiten (AM) bestimmte Haltungen von Zuwanderungsgruppen unterstellen, die qua richtiger Antwort »korrigiert« werden¹⁹; diese Art von Fragen wird im Folgenden als *Fangfrage* klassifiziert. Ein

16 Hier beziehe ich mich erneut auf das Gespräch mit dem IQB.

17 Im Anschluss an die Untersuchung von Aufbau, Struktur und Praxis des Tests wurde das Material zuerst offen, dann axial und schließlich selektiv kodiert (vgl. Böhm 2012).

18 Vgl. dazu exemplarisch die Fragen 28, 55 und 222.

19 So z.B. die Fragen 139 oder 242.

Beispiel: Es wird etwa danach gefragt, was bei Wahlen zum Bundes- bzw. Landtag in Deutschland erlaubt sei (F. 133).²⁰ Als AM kann u. a. angekreuzt werden, dass der Mann für seine Frau mitwählen darf. Offensichtlich wird versucht mit dieser Option ein Geschlechterbild abzufragen, bei dem der Mann elementare, demokratische Rechte seiner Frau übernehmen darf. Zudem wird mit dieser AM unterstellt, dass die EinbürgerungskandidatInnen aus kulturellen Kontexten kommen, die aufgrund eines konservativen Geschlechterbildes ein solches Vorgehen erlauben. Eine andere Antwortalternative lautet, dass man per Telefon seine Stimme abgeben kann. Die richtige der vier Antwortmöglichkeiten ist jedoch Briefwahl. Telefon und Brief sind beides Medien. Dieser Logik folgend wäre es naheliegend, auch die beiden verbleibenden Antwortoptionen aus dem Medienbereich zu entnehmen, etwa das Internet oder Fax. Das Geschlechterthema taucht aber quer dazu auf und wird von den anderen AM konterkariert, die der richtigen Antwort deutlich ähnlicher sind. Es gilt daher zu fragen, warum hier ein Geschlechterkonzept eingeführt bzw. abgefragt wird.

Auffallend sind die differierenden Komplexitäts- bzw. Schwierigkeitsgrade der Fragen. Das Spektrum reicht dabei von der Identifizierung der deutschen Hauptstadt (F. 216) bis hin zu Kenntnissen, die spezifische Rechtsbereiche oder spezielle Bereiche des politischen Systems betreffen (vgl. F. 5, F. 149). Außerdem zeigen sich auf Seiten der Wissensfragen bestimmte thematische Verdichtungen, d.h. *Hauptthemen* (z.B. Parlament) und deren *Konkretisierungen* (z.B. in Form von Wahlen, Abgeordnete, Funktion etc.), die als einzelne Fragen formuliert werden.

Neben unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden der Fragen treten solche, die rechtlich geregelte Sachverhalte verzerrend darstellen, weshalb sich ihre dahinterliegende Logik nur schwer bzw. überhaupt nicht entziffern lässt. So verlangt der Test von den Einbürgerungswilligen zu wissen, dass man »auf Verlangen« seinen Vermieter oder seine Vermieterin in die Wohnung lassen müsse (F. 5). Die Formulierung der Frage lässt fälschlicherweise darauf schließen, dass der Vermieter immer und zu jeder Zeit, ohne jedwede (Vor-)Ankündigung in die Wohnung gelassen werden muss. Die Diffusität der Frage lässt nicht klar erkennen, in welchen Kontext sie eingebettet ist. Sie ist möglicherweise Resultat einer sachlichen Komplexitätsreduzierung bzw. des Spannungsverhältnisses von rechtlicher Präzision und sprachlicher Einfachheit (Niveau B1), dem die TestkonstrukteurInnen begegnen mussten. Es stellt sich aber die Frage, warum diese

20 Frage 133: »Was ist bei Bundes- und Landtagswahlen in Deutschland erlaubt?« AM: »Der Ehemann wählt für seine Frau mit.«; »Man kann durch Briefwahl seine Stimme abgeben.«; »Man kann am Wahltag telefonisch seine Stimme abgeben.«; »Kinder ab dem Alter von 14 Jahren dürfen wählen.«

Themen überhaupt aufgenommen und nicht durch besser geeignete Fragen substituiert wurden?

4.1 Zugehörigkeitsdimensionen: Religion, Geschlecht und Arbeit

Als Ergebnis des offenen Kodierens konnten vier Themenfelder identifiziert werden, auf die sich die Fragen aufteilen: politisches System (Verfassungsorgane, Parteien, Wahlen), Individualrechte (Grundrechte), kollektive Identität (Repräsentationen, Ikonen, historische Narrative) und Alltagspraxis (Familienkonzepte, Erziehung, Arbeit). Durch axiales und selektives Kodieren wurden inhaltlich-konzeptuelle Querverbindungen zwischen den Themenfeldern nachgezeichnet, um die latenten Wissensstrukturen offen zu legen. Analyseleitend ist die theoretische Unterscheidung von Selbst- und Fremdbeschreibung (Kieserling 2004), da sie konstitutiv für die politische Zugehörigkeit ist. Es geht also darum, Rückschlüsse auf die Bilder von EinbürgerungskandidatInnen sowie Rückschlüsse auf die deutsche Selbstwahrnehmung ziehen zu können. Das erfolgt anhand von drei relevanten Kategorien: (1.) Religion,²¹ (2.) Geschlecht²² und (3.) Arbeit.²³

Religion

Die Kategorie *Religion* taucht in der Analyse des Fragenkatalogs 30 Mal auf (ca. 10% aller Fragen) und ist mit den vier Themenfeldern unterschiedlich verwoben. Frage 1,²⁴ die dem Themenfeld der »(Individual-)Rechte« zuzuordnen ist, fragt bspw., warum es in Deutschland erlaubt ist, etwas gegen die Regierung zu sagen. Als erste AM wird offeriert »weil hier Religionsfreiheit gilt«. Die richtige Ant-

21 Die Zugehörigkeitskategorie Religion taucht durch den Kodiervorgang in den Daten auf, wird aber ebenso in der soziologischen Standardliteratur, wie exemplarisch bei Pollack (2007) diskutiert.

22 Analog verhält es sich mit der Zugehörigkeitskategorie Geschlecht. Die Relevanz des diskursiven Topos kann in der soziologischen Literatur, bspw. anhand von Wobbe/Nunner-Winkler (2007) nachvollzogen werden.

23 Neben diesen Kategorien wurden noch weitere wie beispielsweise *Gewalt* und *Beziehung von Individuum und Staat* gefunden, die aber aufgrund ihrer Verschränkung mit den drei zentralen Zugehörigkeitsdimensionen nicht separat untersucht wurden.

24 Frage 1: »In Deutschland dürfen Menschen offen etwas gegen die Regierung sagen, weil ...« AM: »hier Religionsfreiheit gilt«; »die Menschen Steuern zahlen«; »die Menschen das Wahlrecht haben«; »hier Meinungsfreiheit gilt«.

wort zielt jedoch auf die Meinungsfreiheit als Grundrecht. Im Rückschluss würde das bedeuten, dass es Einbürgerungswillige gibt, die aus anderen Ländern kommen, in denen es aufgrund der eingeschränkten oder nicht vorhandenen Religionsfreiheit nicht möglich ist, etwas gegen die Regierung zu sagen. Komplementär dazu beschreibt sich Deutschland als demokratisch verfasster Staat und grenzt sich so von anderen politischen Systemen wie autoritären Regimen ab. Insofern spielt diese Fangfrage mit einer Unterstellung, die durch die richtige Antwort korrigiert wird. Ein anderes Beispiel für die Verwendung der Kategorie Religion entstammt dem Themenbereich ›Kollektive Identität‹ und sagt etwas über das deutsche Selbstverständnis, respektive über das Europaverständnis aus. Gefragt wird nach der Religion, welche die »europäische und deutsche Kultur« (F. 295)²⁵ geprägt hat. Zur Wahl stehen *Hinduismus*, *Christentum*, *Buddhismus* und der *Islam*. Die ›richtige‹ Antwort ist das Christentum. Offenkundig erscheint es den KonstrukteurInnen des Tests wichtig, Europa und Deutschland als christlich zu beschreiben und unter demselben kulturellen Dach zu vereinen. Eine Annahme, die keineswegs unumstritten ist (Alberth 2013). Die Frage ist historisch dimensioniert, da sie im Perfekt formuliert ist. Grammatisch gesehen prägte also das Christentum – in der Vergangenheit – Europa und Deutschland; ein Einfluss, der bis in die Gegenwart Auswirkungen hat. Betrachtet man diese Frage genauer, dann fallen zwei Dinge auf: Zum einen greift hier die Rigidität des Tests, da der oder die Einbürgerungswillige gezwungen wird, das Christentum anzukreuzen. Es ist keineswegs einleuchtend, weshalb Islam prinzipiell falsch sein sollte – auch ohne an dieser Stelle einen Exkurs zur geschichtlichen Relevanz des oströmischen Reiches, zur Migrationsgeschichte ab den 1960er Jahren oder zu Diskussionen über die Grenzen Europas zu machen. Dies könnte ferner für EinbürgerungskandidatInnen, die dem Islam angehören, irritierend wirken, da die Prägekraft ihrer Religion sowohl für Deutschland, als auch Europa bestritten wird. Zum anderen hätte die Frage ebenso mit Judentum beantwortet werden können.²⁶ Dann müsste logischerweise das Christentum als AM ausscheiden, da der Test auf dem Single-Choice-Verfahren beruht. Die Frage würde somit auf das deutsch-jüdische und europäisch-jüdische Verhältnis abstellen, wodurch das deutsche Selbstverständnis eine ganz andere Konturierung bekäme. In der vorliegenden Fassung jedenfalls zeigt sich die europäisch-deutsche Selbstbeschreibung in strikt homogen-christlichem Gewand. Die deutsche Migrationsgeschich-

25 Frage 295: »Welche Religion hat die europäische und die deutsche Kultur geprägt?«
AM: »der Hinduismus«; »das Christentum«; »der Buddhismus«; »der Islam«.

26 Diese ›Kritik‹ wurde ebenfalls von Stephan Kramer vom Zentralrat der Juden formuliert. Die Welt (2008), abzurufen unter: www.welt.de/politik/article2196596/Zentralrat_der_Juden_kritisiert_Einbuergertest.html, Abruf 16.02.2014.

te ist damit keine des Kulturaustauschs. Von EinbürgerungskandidatInnen scheint erwartet zu werden, diese Selbstbeschreibung zu übernehmen und sich zu assimilieren. Das Beispiel demonstriert, wie problematisch vage gehaltene Fragen (und in diesem Fall historisch uneindeutige Antworten) sind und wie politisch ausgrenzend die Engführung der Antwortmöglichkeiten sein kann. Verstärkt wird das Bild des christlichen Deutschlands, indem danach gefragt wird, welcher Religion die Mehrheit der in Deutschland lebenden Menschen angehört (F. 292), oder indem Pfingsten als wichtiger christlicher Feiertag herausgestellt wird (F. 294).

Religion erscheint hier vordergründig im Gewand überprüfbareren Wissens über Kultur, wirkt aber zugleich normativ-erziehend als Dimension nationaler Identität und wird so zum Wegweiser für die politisch geforderte »gelungene Integration« und die »Einbürgerung als Signal für die Akzeptanz des Zuwanderers in die deutsche Gesellschaft« (BMI 2014). Diese attestierte Vordergründigkeit und innere Widersprüchlichkeit, die im Kontrast von christlicher Selbstbeschreibung der Kultur und Deutschlands staatlich säkularem Selbstverständnis wie es etwa durch Frage 33, die nach der Trennung von Staat und Kirche fragt, zum Ausdruck gebracht wird, noch einmal verstärkt.

Das Muster durchzieht den gesamten Test. Die Kategorie Religion liegt quer zu allen thematischen Feldern. Neben der christlichen Selbstbeschreibung des deutschen Kollektivs werden das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (F. 7), das deutsch-jüdische Verhältnis im Bezug zum Nationalsozialismus (F. 159; F. 163; F. 164; F. 181), die Adventszeit vor Weihnachten (F. 76; F. 296) und noch weitere Bereiche (F. 19; F. 35; F. 139; F. 264; F. 270; F. 291; F. 293) behandelt.

Geschlecht

Lassen sich im Test Geschlechterstereotype finden, die auf die Einbürgerungswilligen projiziert werden? Und: Welche Selbstbeschreibung des »deutschen« Geschlechterverhältnisses liegt hier vor? 24 Mal materialisieren sich Bezüge zum Thema *Geschlecht*, die sich über alle Fragenkomplexe hinweg verteilen. In der deutschen »Kollektiven Identität« sind Frauen entweder gar nicht vorhanden oder im Verhältnis zu den Männern deutlich seltener präsent. Dies ist sogar bei falschen Antwortmöglichkeiten der Fall.²⁷ Die Politik wurde und wird in der Retrospektive vorwiegend von Männern gemacht, höchste politische Ämter von Männern bekleidet (F. 165, F. 180, F. 211, F. 215). Es muss also gefragt werden, ob es sinnvoll ist, dieses Bild zu tradieren und als Narrativ zu reproduzieren.

27 Wenn bspw. nach dem Autor der deutschen Nationalhymne gefragt wird (F. 66), stehen keine Frauen als AM zur Verfügung.

Denn gerade durch derartige Aussagen (oder Unterlassungen) werden die historischen Beiträge von Frauen invisibilisiert. Anders formuliert: Die Idee der Geschlechtergleichheit, die auch im Test vor allem kontrastiv zu anderen kulturellen Wertesystemen positioniert wird, kollidiert mit der einseitigen, ausschließlich männlich geprägten, deutschen Geschichtsdarstellung.

Im Kreuzungsbereich von ›Alltagspraxis‹ und ›Kollektiver Identität‹ wird die Beziehung der Geschlechter (Mann und Frau) explizit als heterosexuelles und nur implizit als homosexuelles Paar verhandelt. Von Einbürgerungswilligen wird verlangt zu wissen, dass minderjährige Frauen nicht mit einem volljährigen, älteren Mann zusammenleben dürfen. So wird etwa gefragt, »wer in Deutschland nicht als Paar zusammenleben darf«. Zur Auswahl stehen »Hans (20 Jahre) und Marie (19 Jahre); Tom (20 Jahre) und Klaus (45 Jahre); Sofie (35 Jahre) und Lisa (40 Jahre); Anne (13 Jahre) und Tim (25 Jahre)« (F. 245). Dadurch wird zweierlei markiert: Erstens spielt die Frage erneut mit stereotypen Vorstellungen über andere, fremdkulturelle Kontexte, indem suggeriert wird, dass in manchen Ländern die Heirat von erwachsenen Männern mit minderjährigen Mädchen durchaus üblich sei. Auf der Assoziationsspirale ist der Weg zu stereotypen Vorstellungen über den Islam nicht mehr weit.²⁸ Zweitens geben die anderen AM Auskunft darüber, was in Deutschland ebenfalls per Gesetz erlaubt ist – gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften (beider Geschlechtsklassen). Das geschieht aber weder zur Veranschaulichung von potentiellen sexuellen Diskriminierung(en), noch wird durch direktes Abfragen unterstrichen, dass die homosexuelle Paarbeziehung in Deutschland nicht nur erlaubt, sondern gleichberechtigt neben der heterosexuellen Paarbeziehung koexistiert. Die Frage ist kognitiv anspruchsvoll und verschärft zugleich den Kontrast Tradition/Moderne der Beziehungsmodelle.

Ehe und Geschlecht werden noch an einer weiteren Stelle (F. 241)²⁹ thematisiert, wenn das Wissen abgefragt wird, dass in Deutschland beide EhepartnerInnen die Scheidung einreichen können, ohne dass die Eltern dabei Einfluss haben dürfen. Hier wird das Fremdbild der Zwangsehe mobilisiert und anhand des modernen und geschlechtergerechten Selbstbildes Deutschlands korrigiert. In gleicher Weise wird klar gestellt, dass polygame Ehen in Deutschland nicht erlaubt sind. Den Einbürgerungswilligen wird so unterstellt, die Mehrfach-Ehe als selbstverständliches, kulturelles Schema mit nach Deutschland bringen zu wollen. Auch hier sind fremdkulturelle Deutungen und stereotype Vorstellungen der

28 Zur Einführung in die Islamophobie siehe bspw. Allen (2010); Hafez (2013); exemplarisch für Frankreich siehe Hajjat/Mohammed (2013).

29 Frage 241: »Wer kann in Deutschland einen Antrag auf Ehescheidung stellen?« AM: »nur der Mann«; »die Eltern der Frau«; »Frau oder Mann«; »nur die Frau«.

deutschen Administration am Werk, die eine eigentümliche Verbindung von Religion und Geschlecht zeigen.

Arbeit

Im Bereich ›Alltagspraxis‹ sticht die Zugehörigkeitskategorie *Arbeit* (20 Mal im Fragenkatalog) hervor. Arbeit wird in diesem Bereich zur zentralen Integrationskategorie in die deutsche Gesellschaft. Das heißt Zugehörigkeit wird durch diesen Themenkomplex nicht, wie es bspw. noch im hessischen Entwurf der Fall gewesen ist, über kunsthistorische Fragen etwa zu Goethe, Schiller und Friedrich dem Großen gemessen, sondern insbesondere über die Partizipation am Wirtschaftssystem (konkret am Arbeitsleben) hergestellt. Dieser Bezug zu alltagspraktischen Fragen ist bis dato neu. Das Konzept Arbeit umfasst vor allem praktisches Wissen rund um Berufsqualifizierung, Bildung und Bildungsabschlüsse (F. 68, F. 261) sowie Jobsuche, den dauerhaften Verbleib und die Wiedereingliederung in einen Beruf. Dieses Wissen könnte als »fit für den Arbeitsmarkt« etikettiert werden. Es finden sich aber keine Fragen zu staatlichen Organisationen, die bei der Studienplatzsuche helfen, oder die das Zurechtfinden an Universitäten ermöglichen. Das in den Tests geforderte Wissen stellt primär auf (formal) gering Qualifizierte sowie abhängig Beschäftigte³⁰ ab.

Arbeit im Kontext der ›Alltagspraxis‹ kommt in den Tests auch nicht ohne kulturelle Stereotype aus. So wird bspw. gefragt, was »ein Ehepaar« für die Eröffnung eines Restaurants »unbedingt benötigt« (F. 256).³¹ Gemeint ist – sehr unspezifisch – die »Gaststättenerlaubnis von der zuständigen Behörde«. Unklar bleibt, welche Behörde überhaupt zuständig ist. Da es also wohl nicht um die Behörde, sondern vielmehr um die Betonung der generellen Notwendigkeit einer amtlichen Erlaubnis geht, lohnt sich ein Blick auf die AM. Bei diesen stechen zwei hervor: einmal die »Erlaubnis der Polizei« und einmal die »Genehmigung einer Partei«. Im Selbstbild distanziert sich Deutschland von Ländern, in denen entweder durch ein Polizeiregime oder ein Einparteiensystem geherrscht wird. Hier soll signalisiert werden, dass für diese Form der selbstständigen, unternehmerischen Tätigkeit eine Behörde als Kontrollinstanz wirkt und zuständig ist. Solche Fragen verweisen in ihrer Selektivität auf die (Sinn-)Grenzen des Tests,

30 Das Bild von EinbürgerungsbewerberInnen als ArbeitnehmerInnen wird außerdem von Frage 101 gestützt, die Gewerkschaften als Interessensvertretung der ArbeitnehmerInnen thematisiert.

31 Frage 256: »Ein Paar möchte in Deutschland ein Restaurant eröffnen. Was braucht es dazu unbedingt?« AM: »die Erlaubnis der Polizei«; »eine Genehmigung einer Partei«; »eine Genehmigung des Einwohnermeldeamts«; »eine Gaststättenerlaubnis von der zuständigen Behörde«.

denn es finden sich keine weiteren Fragen zur unternehmerischen Selbstständigkeit (z. B. Kleinunternehmerregelung), zu Gesellschaftsformen (GbR, GmbH) oder Gründerzentren.

Die Fragen vermitteln ein Deutschlandbild, in dem es wichtig ist, dass sich Einbürgerungswillige weiter qualifizieren, arbeiten und Kenntnisse über die gesetzeskonforme Bewältigung von Konflikten in der Arbeitswelt besitzen. Die Angesprochenen werden in den Fragen dabei als relativ homogene Gruppe – als erwachsene, gering qualifizierte Arbeitssuchende oder ArbeitnehmerInnen – modelliert. Fragen etwa nach der Abgeltungssteuer für Börsengewinne, dem Arbeitgeberverband (BDA) oder den Umgang mit Angestellten, die die Einbürgerungswilligen in die Rolle eines Arbeitgebers oder einer Arbeitgeberin schlüpfen ließen, fehlen gänzlich.

4.2 Ergebnisse: Zwischen Selbstbeschreibung und Fremdbild

Die Analyse des methodisch kontrollierten Interpretierens förderte spannende Befunde zu Tage. Im ersten Schritt wurde versucht, die Daten mittels Präsentation der vier zentralen Themenfelder ›Politisches System‹, ›(Individual-)Rechte‹, ›Kollektive Identität‹ und ›Alltagspraxis‹, aufzubrechen. So erfolgte einerseits eine Distanzierung von den indirekt vorhandenen thematischen Einteilungen der ZugehörigkeitskonstrukteurInnen. Andererseits konnte das Wissen, welches den Prüflingen abverlangt wird, durch das Querlesen der Themenfelder erhoben und entlang der Dimensionen *deutsche Selbstbeschreibung* und *Fremdbilder von EinbürgerungskandidatInnen* sortiert werden.

Als besonders relevant wurden die Zugehörigkeitskategorien *Religion*, *Geschlecht* und *Arbeit* herausgefiltert. Das bedeutet, der Test ist nicht blind gegenüber diesen Zugehörigkeitskategorien und adressiert damit auch nicht alle Personen gleichermaßen. Fremdkulturelle, stark vereinfachende Annahmen aus den drei genannten Bereichen bilden bedeutende Ressourcen, um die signifikant Anderen, »the others« (Triandafyllidou 1998), zu kategorisieren, zu beschreiben und sich zugleich von ihnen zu distanzieren. Dies dient der Grenzziehung und Konstitution der deutschen *imagined community*.

Die Mechanismen Inklusion/Exklusion sind für die Nation konstitutiv und systemerhaltend. Der Test operiert mit stereotypen Vorstellungen von MigrantInnen, die eindeutig erkennen lassen, dass hier nicht Franzosen und Französinnen, orthodoxe Juden und Jüdinnen oder BuddhistInnen aus Tibet als EinbürgerungskandidatInnen gehandelt werden. Was die deutsche Selbstbeschreibung hinsichtlich *Religion* betrifft, so wird dem islamischen Fremdbild ein umso stärkeres christliches Selbstbild gegenüber gestellt. Es gilt die Lösung: ein christli-

ches Deutschland im christlichen Europa mit christlichen Bräuchen und mit mehrheitlich christlichen Menschen. Islam und Christentum werden deshalb zu kontrastierenden Punkten innerhalb der Religionssemantik.

In Punkto *Geschlecht* speist sich Deutschlands Identität aus dem Narrativ der großen Männertaten. Zudem verleitet die Aktivierung von Geschlechterwissen dazu, wertende Rückschlüsse auf Geschlechterverhältnisse und speziell die Lage der Frauen in nicht an egalitären Geschlechternormen ausgerichteten Gesellschaften zu ziehen. Diese fremdkulturellen Annahmen finden sich auch in der ersten Integrationsstudie des Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2009, 4) wieder, die Schlagworte wie »Kopftuchverbot«, »Zwangsheirat« und »Ehrenmord« als tonangebendes Vokabular religiös-geschlechtlicher Stereotype identifiziert, die den öffentlichen Integrationsdiskurs zur Zeit der Einführung der Tests bestimmten.

Mit der dritten Kategorie *Arbeit* wird ein anderes Licht auf den Gesamtfragenkatalog geworfen. Hier finden sich Fragen, welche die praktische Orientierung auf dem Arbeitsmarkt, respektive im Arbeitnehmerleben anvisieren: Kündigungsschutz, ArbeitnehmerInnenrechte, Gewerkschaften und Verfahren zum Erreichen von Bildungsabschlüssen sind die wesentlichen Schlagworte. Als Absicht des Tests kann in diesem Zusammenhang unterstellt werden, dass er den EinbürgerungskandidatInnen basale Leitlinien für den erfolgreichen Eintritt in den bzw. für den Verbleib im Arbeitsleben an die Hand gibt, dabei aber nicht ohne kulturelle Stereotype auskommt. Zudem erscheinen die AdressatInnen wenig positiv. Diese werden entweder als junge Lehrstellensuchende oder als erwachsene, gering qualifizierte ArbeitnehmerInnen figuriert. Hinweise, dass die EinbürgerungskandidatInnen auch akademischen Hintergrund haben könnten oder durch ihre Arbeitsleistung positiv zur volkswirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands beitragen, fehlen komplett.

5. FAZIT

Anhand der Analyse des Gesamtfragenkatalogs des bundeseinheitlichen Einbürgerungstests wurde gezeigt, dass die Einführung der Tests die Legitimationskrise der Zugangskriterien zur Staatsbürgerschaft und zum nationalen Kollektiv der deutsche Nation reflektiert, die bereits um das Jahr 2000 ihren Anfang nahm. Die Aufrechterhaltung der »funktionsfähigen Fiktion« (Hahn 1993) kultureller Homogenität, wie sie das Konzept der deutschen Nation voraussetzt, wird zum nationalen Problem, dem mit der Einführung und Ausgestaltung des Tests versucht wird zu begegnen. Durch diesen werden klare Mehrheiten-Minderheiten

Verhältnisse (wie im Fall der christlichen Selbstbeschreibung gegenüber einem islamischen Fremdbilde) suggeriert sowie die Botschaft der Assimilierung an die EinbürgerungskandidatInnen übermittelt. Unsicherheiten, Widersprüche und Pluralismen, d. h. das, was oder was genau nicht die deutsche Nation ausmacht, werden durch das Single-Choice-Verfahren von vornherein eliminiert. 57% richtige Antworten sind der objektivierte Wert, an dem *ausreichende* Integration quantitativ gemessen und der Zugang zur Nation festgemacht wird. Die Markierung der Definitionshoheit der Nation durch den Staat kommt in den Verfahren der Verwissenschaftlichung, Objektivierung und Quantifizierung zum Ausdruck, wodurch einerseits Sicherheit über die Grenzen der Nation sowie die Vorstellung von kultureller Homogenität nach der Krise von 2000 neu hergestellt werden.

Die teilweise widersprüchlichen, inkommensurablen Bilder demonstrieren die Vielschichtigkeit und die Problematik, die das Vorhaben, einen ›Kanon des Deutschseins‹ zu umreißen, mit sich bringt. Schlussendlich bleibt zu fragen, ob es die *Nation* sein muss, die geprüft wird. Könnten nicht die Regelungen des Grundgesetzes den gemeinsamen rechtlichen Nenner eines Tests darstellen, der dann vielleicht ohne Stereotype auskommt?

LITERATUR

- Alberth, Lars (2013): *Die Fabrikation europäischer Kultur*. Bielefeld: transcript.
- Allen, Chris (2010): »A Brief History of Islamophobia.« In: *Arches Quarterly* 4 (7), S. 14-23.
- Anderson, Benedict (2005): *Die Erfindung der Nation. Zur Erfindung eines erfolgreichen Konzepts*. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Bauböck, Rainer (2010): »Studying Citizenship Constellations«. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 36(5), S. 847-859.
- Bendix, Reinhard (1964): *Nation-Building and Citizenship. Studies of Our Changing Social Order*. London: John Wiley&Sons.
- Berger, Peter/Luckmann, Thomas (2001): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Beyer, Jürgen (2006): *Pfadabhängigkeit. Über institutionelle Kontinuität, anfällige Stabilität und fundamentalen Wandel*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Blicke, Stefanie/Scholz, Antonia/Worbs, Susanne (2012): *Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus Sicht von Betroffenen. Forschungsbericht*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

- Böhm, Andreas, 2012: »Theoretisches Codieren: Textanalyse in der Grounded Theory.« In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Hamburg: Rowolt, S. 475-485.
- Flick, Uwe (2002): *Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch*. Reinbek: Rowohlt.
- Gosewinkel, Dieter (2001): *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Hafez, Farid (2013): *Jahrbuch für Islamophobieforschung 2013*. Wien: new academic press.
- Hagedorn, Heike (2001): »Wer darf Mitglied werden?« In: *Politikwissenschaftliche Paperbacks* Vol. 32, S. 51-79.
- Hajjat, Abdellali/Mohammed, Marwan (2013): *Islamophobie. Comment les élites françaises fabriquent le »problème musulman.«* Paris: La Découverte.
- Hroch, Miroslav (2005): *Das Europa der Nationen. Die moderne Nationsbildung im europäischen Vergleich*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Jepperson, Ronald L. (1994): »Institutions, Institutional Effects, and Institutionalism.« In: DiMaggio, Paul/Powell, Walter W. (Hg.): *The new institutionalism*. Chicago: University Press, S. 143-163.
- Kieserling, André (2004): *Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1969): *Legitimation durch Verfahren*. Neuwied: Luchterhand Verlag.
- Luhmann, Niklas (2008): *Rechtssoziologie*, 4. Auflage. Wiesbaden: VS.
- Mahoney, James (2000): »Path Dependence in Historical Sociology.« In: *Theory and Society* 29(4), S. 507-548.
- Marshall, Thomas (1950): *Citizenship and social class and other essays*. Cambridge: University Press.
- Nedelmann, Brigitta (1995): »Gegensätze und Dynamik politischer Institutionen.« In: Dies. (Hg.): *Politische Institutionen im Wandel*. Sonderheft 35 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 15-40.
- Pautz, Hartwig (2005): *Die deutsche Leitkultur. Eine Identitätsdebatte: Neue Rechte, Neorassismus und Normalisierungsbemühungen*. Stuttgart: ibidem.
- Pollack, Detlef (2007): »Religion.« In: Joas, Hans (Hg.): *Lehrbuch der Soziologie*. Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 363-395.
- Soysal, Yasemin (1996): »Staatsbürgerschaft im Wandel. Postnationale Mitgliedschaft und Nationalstaat in Europa.« In: *Berliner Journal für Soziologie* 6(2), S. 181-189.

- Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet (1996): *Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Beltz.
- Thelen, Kathleen (1999): »Historical Institutionalism in Comparative Politics.« In: *Annual Review of Political Science* 2, S. 269-404.
- Tibi, Bassan (1998): *Europa ohne Identität. Die Krise der multikulturellen Gesellschaft*. Berlin: Siedler.
- Triandafyllidou, Anna (1998): »National identity and the ›other‹.« In: *Ethnic and Racial Studies* 21(4), S. 593-612.
- Weber, Max (1972): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weinbach, Christine (2005): »Europäische Konvergenzen: Zur Restitution von Staatsangehörigkeit in Deutschland, Frankreich und Großbritannien.« In: *Berliner Journal für Soziologie* 15(2), S. 199-218.
- Wobbe, Theresa/Biermann, Ingrid (2009): *Von Rom nach Amsterdam. Die Metamorphosen des Geschlechts in der Europäischen Union*. Wiesbaden: VS.
- Wobbe, Theresa (2007): »Die Koexistenz nationaler und supranationaler Bürgerschaft: Neue Formen politischer Inkorporation.« In: Mackert, Jürgen/Müller, Hans-Peter (Hg.): *Moderne (Staats)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatte der Citizenship Studies*. Wiesbaden: VS, S. 235-260.
- Wobbe, Theresa/Nunner-Winkler, Gertrud (2007): »Geschlecht und Gesellschaft.« In: Joas, Hans (Hg.): *Lehrbuch der Soziologie*. Frankfurt a.M./New York: Campus, S. 287-312.
- Wobbe, Theresa/Otte, Roland (2000): »Politische Institutionen im gesellschaftlichen Wandel: Einbürgerung in Deutschland zwischen Nachfrage der Migranten und staatlichem Angebot.« In: *Zeitschrift für Soziologie* 29(6), S. 444-462.
- Woellert, Franziska/Kröhnert, Steffen/Sippel, Lilli/Klingholz, Reiner (2009): *Ungenutzte Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland*. Köln: Gebrüder Kopp.

QUELLEN

- Knoth, Alexander (2009): Protokoll des ExpertInneninterviews mit einem Mitglied des Instituts für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) vom 18.06.09.
- Deutscher Bundestag (2007): Beschluss des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union des Bundesta-

- ges (2007), (www.dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP17/350/35045.html; Abruf 16.02.2014).
- Focus (2008): Gesamtfragenkatalog der für den Einbürgerungstest zugelassenen Prüfungsfragen, (www.videos.focus.de/politik/20080717_Einburgerungstest_allgemein.pdf; Abruf 17.01.2014).
- Renner-Jones, Tomas (2006): Fragebogen von Hessen und Baden-Württemberg zur Einbürgerung, (www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-politik-gesetzgebung/477-fragebogen-einbrung-download-texte-der-fragen-in-hessen-und-baden-wemberg-zum-download.html; Abruf 16.01.2014).
- Bundesministerium des Innern (2014): »Staatsangehörigkeit«, (www.bmi.bund.de/DE/Themen/GesellschaftVerfassung/StaatlicheOrdnung/Staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeit_node.html; Abruf 25.05.2014).
- Bundesministeriums des Inneren (2014): »Einbürgerung«, (www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Einbuengerung/einbuengerung_node.html; Abruf 03.05.2014).
- Protokoll der Beschlüsse der 183. Sitzung Innenministerkonferenz (2007): (www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/tobeschluesse/20070601.html;jsessionid=9AF0B508DB77027D4126419FD8D1810D.2_cid382?nn=4812206; Abruf 17.01.2014).
- Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (2014): (www.iqb.hu-berlin.de, Abruf 19.01.2014).
- Einbürgerungstestverordnung – EinbTestV (2008): Verordnung und Rahmencurriculum des Einbürgerungstest und –kurses, (www.buzer.de/gesetz/8332/index.htm; Abruf 16.01.2014).
- Welt (2006): Fragen an einbürgerungswillige Muslime in Baden-Württemberg, (www.welt.de/print-welt/article188598/Fragen-an-einbuengerungswillige-Muslime-in-Baden-Wuerttemberg.html#glf; Abruf 18.01.2014).
- Welt (2008): »Opposition kritisiert Einbürgerungstest heftig.« (www.welt.de/politik/article2090292/Opposition_kritisiert_Einbuengerungstest_heftig.html; Abruf 16.02.2014).

